

## Sabersky-Erben-Anspruch vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen

Die Grünflächen- und Straßenlandgrundstücke müssen nicht an die jüdischen Alteigentümer zurückgegeben werden. Zu dem Ergebnis kam am 16. Dezember das Bundesverwaltungsgericht. Verhandelt wurde ein etwa 800 qm kleines Grünland-Dreieck in der Max-Sabersky-Allee, das unmittelbar hinter der Kita liegt und zum Innenbereich der Stadt gehört. Für eine Bebauung eignet es sich kaum.

Es gehört zu den im Aufschließungsvertrag an die Stadt Teltow 1934 abgetretenen Straßen- und Grünland-Flächen - und zwar als Gegenleistung für die Vermittlung der Bebaubarkeit für die übrigen Parzellen des ursprünglichen Grundstücks. Nachdem bereits das Verwaltungsgericht Potsdam die Rückübertragung ablehnte, wies nun auch das Bundesverwaltungsgericht die Revision des Urteils zurück. Die Beweisanträge hätten nicht genug Substanz, befand der Vorsitzende Richter Oswin Müller. Ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust als gesetzli-

che Voraussetzung des geltend gemachten Rückerstattungsanspruchs liege nicht vor. Die Abtretung der Grünflächenparzelle an die Stadt sei im Rahmen des Aufschließungsvertrages und nicht aus rassistischen Gründen zwangsweise erfolgt. Die Eigentümer hätten eine angemessene Gegenleistung durch die von der Stadt ermöglichte Bebauung erhalten und könnten darüber frei verfügen. „Die Abtretung von Flächen entsprach der damaligen verfolgungsneutralen Gesetzeslage und dem im Berliner Umland allgemein üblichen Umfang“, heißt es in der Presseerklärung des Bundesverwaltungsgerichts. „Diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts dürfte für ca. 100 vergleichbare Straßenland- und Grünflächenparzellen des Teltow-Seehof-Geländes von unmittelbarer Bedeutung sein, die Verfahren sind insoweit noch beim Verwaltungsgericht Potsdam anhängig.“

Über die Rückerstattung von Parzellen, die in den Jahren 1934 bis 1938 an Bauwillige verkauft wor-

den sind, wird das Bundesverwaltungsgericht voraussichtlich im Februar entscheiden. Dazu gehören beim Verwaltungsgericht Potsdam mehrere hundert Verfahren, die ebenfalls noch anhängig sind. Der Verfahrensaufhänger war im Grunde ein fast wertloses Grundstück aus dem Dunstkreis der Frühverkäufe. Das Kitzlige dabei: Das Grundstück wurde erst 1939 in das Grundbuch eingetragen. Bei dem Verfahren ging es nicht um Geld, sondern um das Prinzip, um einen Präzedenzfall, um wohl die Denkungsart der Richter des Bundesverwaltungsgerichts zu testen. Dabei wurden stark die historische Beurteilung der Verkäufe in den Vordergrund geschoben, d.h. daß die Verträge und Verkäufe verfolgungsbedingt zustande kamen, erklärten die Kläger.

Durch den verfolgungsbedingten Schock kam es zu dem überhasteten Bemühen, aus den Grundstücken Geld zu machen, erklärten die Kläger. Das sei nicht einmal durch die Anwerbung eines respektablen Maklers geschehen. Gloatz sei zufällig ins Geschäft genommen worden, weil er ein angesehenere Nazi mit Kontakten zum Teltower Bürgermeister und zu Parteigrößen war. Die Saberskys seien prominente Juden gewesen, die so in den Fokus der Verfolgung gerieten. Kein vernünftiger Kaufmann hätte in den damaligen Krisenjahren freiwillig Land verkauft. Spätestens nach 1935 hätte man nicht mehr von einer Normalität sprechen können. Der Einheitswert habe bei etwa 5,50 RM gelegen, so daß den Sabersky-Erben zwischen 3,70 und 4 RM zustanden, aber sie erhielten viel weniger.

Der Berichterstatte wie die Anwälte der Erbgemeinschaft wiederholten vieles, was aus den Verhandlungen in Potsdam bekannt ist. Jedoch wurden auch allerhand neue Töne, Fakten und scheinbare Spitzfindigkeiten ins Feld geführt. So hieß es, bereits der Pharusplan von 1906 wies in Seehof ein engmaschiges Straßennetz aus. Und im Wirtschaftsplan der Stadt sei 1927 bereits die Parzellierung und Bebauung von Seehof eine feste Größe gewesen. Die Flächen in Lichterfelde Süd durften nach dem Willen der Erbgemeinschaft erst vermarktet werden, nachdem in Teltow-Seehof zwei Drittel der Flächen an den Mann gebracht worden waren. Hinsichtlich der Attacken gegen das „Gloatz-Team“ hieß es zu Birkholtz junior, er habe bis 1977 die Vollmacht gehabt, die Interessen der Erbgemeinschaft vor Gericht usw. zu vertreten. Zur Sprache kam in dem Zusammenhang auch, daß im Rahmen der Wiedergutmachung in den 50er Jahren

die Erben in Prozessen auf Ansprüche verzichteten und unterlagen.

Die Kläger gingen vor der Urteilsverkündung davon aus, daß der verhandelte Fall nur in der Kernfrage eine vorentscheidende Bedeutung für alle anderen Fälle haben könnte. Bei der Grünfläche bliebe bestenfalls ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Bundesrepublik übrig. Bei ein paar Grundfragen würde man nach dem Urteil klarer sehen, hieß es von der Seite des Sabersky-Anwalts Lehmann. Und Anwalt Florian Lewens: Die Grünlandfläche sei ein Fall von den fünf Entscheidungen, die in Potsdam am Verwaltungsgericht verloren wurden. „Uns geht es um die Argumentation“, erklärte er gegenüber dem Stadt-Blatt. „Das Verwaltungsgericht Potsdam hat gesagt, 1933 wurde der Parzellierungsvertrag geschlossen, 1933 war die Verfolgung noch nicht groß angelaufen und deshalb ist das abzubügeln, also nichts ist mit verfolgungsbedingt. Insofern käme es nicht so sehr auf den Zeitpunkt der Einzelverkäufe an.“ Das Bundesverwaltungsgericht habe während der Verhandlung aber durchblicken lassen, es stelle ab auf den konkreten Verkaufszeitpunkt. Das sei wichtig. Eingebracht worden sei auch in das Verfahren, dieser Parzellierungsvertrag mit Gloatz sei hinsichtlich der Provision sehr anfechtbar. Er vermute zum Fortgang, d.h. hinsichtlich der Verhandlung der anderen vier Fälle, daß zwei Fallgruppen gebildet werden. Dabei könnte es einmal um die Grundstücke gehen, durch die im Rahmen des Aufschließungsvertrages und des Städtebaulichen Vertrages mit der Stadt die Sabersky-Erben Baurecht erhielten (rund 25 Prozent, die unentgeltlich an die Stadt abgetreten wurden) sowie dann um die Grundstücke, die später an private Parzellenkäufer gingen.

Nachdem betont wurde, jeder Parzellenverkauf sei ein gesondertes Rechtsgeschäft gewesen, kann es gut sein, daß ein lang sich hinziehender juristischer „Häuserkampf“ beginnt. In der Hinsicht ist allerdings erst einmal das Verfahren Ende Februar abzuwarten. Da wird es um vier Baugrundstücke gehen, die im Dezember 1997 am Verwaltungsgericht verhandelt wurden und bei denen eine Revision nicht zugelassen wurde. Beim Bundesverwaltungsgericht fiel die Stadt Teltow unangenehm auf, weil kein Jurist an dem Verfahren teilnahm. Die Richter und die anwesenden Seehofer schüttelten den Kopf. Gefragt wurde: „Hat die Stadt so wenig Interesse an unserem Schicksal? Sehr enttäuschend.“ M.P.

# HMR

**Elektro-Anlagen und Service GmbH**

**Meisterbetrieb der Elektroinnung**



## Leistungsangebot:

- Elektro-Installation für jedermann
- Gebäudesystemtechnik:
- EIB-Bustechnik von Projektierung bis Fertigstellung
- Verleih von Baustrom und elektr. Industrieheizgeräten
- Bk- und Sat-Anlagen
- Blitzschutz
- Telekommunikationsanlagen, LAN- und ISDN-Netze
- Solaranlagen
- Haussicherungsanlagen
- Nachtspeicherheizungen
- Steuerungsanlagen von der Licht-Szene bis zur SPS

täglich  
Tel.: 03328 / 31 91 00  
Fax: 03328 / 31 91 05

Sa., So. u. feiertags  
Tel.: 03328 / 47 32 14  
033203 / 2 36 71

14513 Ruhlsdorf, Dorfstraße 1